



Abteilungsordnung Schwimmen

§ 1 Allgemeines

Diese Abteilungsordnung ist auf § 19 der Satzung des TSV Schongau von 1863 e.V. Vereins begründet.

Die folgenden Festlegungen erfüllen insbesondere die Anforderungen der Satzung und konkretisieren bzw. ergänzen diese.

§ 2 Name

Die Abteilung führt im Innenverhältnis den Namen „Schwimmabteilung des TSV Schongau“. **Im Außenverhältnis darf sie nur im Namen des Vereins auftreten.**

§ 3 Mitgliedschaft

Es gilt nur die Mitgliedschaft beim Verein. Nur Vereinsmitglieder können Abteilungsmittglied werden. Aktive Sportler müssen Abteilungsmittglied sein. Die Zuordnung erfolgt über die Geschäftsstelle oder über die Vereinsvorstandschaft.

Die Abteilungs-Zuordnung kann jederzeit geändert oder beendet werden.

§ 4 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen sind befugt eigene Abteilungsbeiträge zu erheben.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge ist auf Empfehlung der Abteilungsleitung in der Abteilungsversammlung festzulegen.

§ 5 Gremien der Abteilung

Die Gremien der Abteilung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium der Abteilung. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die in der ersten Jahreshälfte stattfinden soll.



Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (nach § 15 der Satzung). Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

Anträge können von jedem Abteilungsmitglied gestellt werden.

Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt schriftlich oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen. Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist zu informieren. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn

- a) der erweiterte Vorstand dies beschließt,
- b) die Abteilungsleitung mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes dies beschließt,
- c) ein Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Leitung kann delegiert werden.

Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.

§ 7 Aufgaben der Abteilungsversammlung/Mitgliederversammlung

Die Abteilungsversammlung

- a) wählt die Abteilungsleitung
- b) wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung
- c) entlastet die Abteilungsleitung
- d) legt die Abteilungsbeiträge fest.

§ 8 Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) dem Abteilungskassier
- d) weiteren zu wählenden oder zu berufenden Mitgliedern



Der Abteilungsleiter kann bei Bedarf weitere Personen in bestimmte Funktionen berufen.

Der Abteilungsleiter gehört nach seiner Wahl und Bestätigung dem Vereinsausschuss und der Delegiertenversammlung an.

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt alle zwei Jahre in einer ordentlichen Abteilungsversammlung. Das Wahlalter setzt die Volljährigkeit voraus.

§ 9 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung im Auftrag des Vorstandes. Sie ist für den sportlichen Bereich verantwortlich.

Für die Rechtsvertretung (Verträge, Kredite, Veräußerungen, Übungsleiter usw.) ist grundsätzlich die Vorstandschaft des TSV Schongau zuständig.

Die Abteilung hat das Recht, eine eigene Kasse zu führen und die für ihren Sportbetrieb zugewiesenen Anlagen und Geräte selbständig zu verwalten.

Im Rahmen ihres Beitragsaufkommens und des genehmigten Abteilungshaushaltes können die Abteilungen über die Einnahmen zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Sportbetriebes in eigener Zuständigkeit verfügen.

§ 10 Auflösung der Abteilung

1. Eine Abteilung kann aufgelöst werden
 - a) auf Beschluss der Abteilungsversammlung. Zur Auflösung der Abteilung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
 - b) auf Beschluss der Delegiertenversammlung. Zur Auflösung der Abteilung durch die Delegiertenversammlung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten notwendig. Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist in §14 Nr. 7 der Satzung des TSV Schongau vom 08.11.2010 festgelegt.
2. Bei Auflösung der Abteilung wird das Gesamtvermögen der Abteilung vom Verein übernommen und treuhänderisch für fünf Jahre verwaltet. Nach dieser Frist steht das Vermögen dem TSV Schongau zur Verfügung. Bei Neugründung



einer gleichgearteten Abteilung wird das hinterlassene Vermögen dieser neuen Abteilung übergeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2014 in Kraft. Sie kann in Zukunft vom Vereinsausschuss und/oder der Mitgliederversammlung der Abteilung ergänzt oder geändert werden.